Gläubigerausschuss: Austritt, Ausschluss, Auflösung?



Univ.-Prof. Dr. **Sebastian Mock**, LL.M. (NYU) Attorney-at-Law (New York)

Institut für Unternehmensrecht/Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht







A. Überblick Bildung des Gläubigerausschusses C. Funktion des Gläubigerausschusses Auflösung des Gläubigerausschusses Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss **Fazit** F.



A. Überblick

- Einführung des Gläubigerausschusses im Rahmen der Schaffung der KO (1877); Fortentwicklung durch die InsO (1994/199) und Schaffung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Rahmen des ESUG (2011/2012)
- eher <u>rudimentäre Regelung</u> in den §§ 67-73 InsO mit Adressierung von wenigen Hauptaspekten (Einsetzung, Wahl, Aufgaben, Haftung, Beschlussfassung und Vergütung)
- keine umfassende Regelung der <u>Auflösung des Gläubigerausschusses</u> und <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u> in diesem







B. Bildung des Gläubigerausschusses

- Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses durch das <u>Insolvenzgericht</u> (§ 22a InsO)
- Einsetzung eines (regulären) Gläubigerausschusses durch das <u>Insolvenzgericht</u> (§ 67 I InsO)
- Einsetzung durch die **Gläubigerversammlung** (§ 68 I 1 InsO)
- "Fortsetzung" des gerichtlich eingesetzten Gläubigerausschusses durch Votum der Gläubigerversammlung (§ 68 I 2 InsO)

fakultativer Charakter des Gläubigerausschusses als zentrales Charakteristikum







C. Funktion des Gläubigerausschusses



- Gläubigerausschuss als <u>zentrales Organ der Gläubigerauto-</u> <u>nomie</u> → Konzept der Überbrückung des kollektiven Desinteresses durch Schaffung einer Institution zur konzentrierten Interessenwahrnehmung
- Unterstützung und Überwachung des Verwalters als Aufgabe (§ 69 InsO)
- Vergleichbarkeit mit einem <u>Aufsichts- oder Beirat</u> im Gesellschaftsrecht

"Der Entwurf fasst den Gläubigerausschuss als ein Vertretungsorgan der Gläubiger auf, durch freie Willensbestimmung begründet und begrenzt, nicht einem öffentlichen Amts-, sondern einem Mandats-Verhältnisse entsprechend."

(Begründung zur KO, Deutscher Reichstag 1874/75, Aktenstück zu Nr. 200, S. 1497)







D. Auflösung des Gläubigerausschusses



- völliges <u>Fehlen einer Regelung</u> zur Auflösung des Gläubigerausschusses → lediglich Adressierung des Austausches (§ 68 II InsO) und der Entlassung (§ 70 InsO) von Mitgliedern
- Auflösung durch Verfahrensbeendigung
- Auflösung aufgrund des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" auf Antrag aller Mitglieder
 - Fortfall der Bestellungsvoraussetzungen (vor allem bei vorläufigem Gläubigerausschuss)
 - fehlende Notwendigkeit der Beibehaltung







D. Auflösung des Gläubigerausschusses



- Auflösung durch <u>Beschluss der Gläubigerversam-</u> <u>mlung</u>
 - geringer Ertrag der Wortlautauslegung von § 68 I 1 und 2
 InsO
 - Betonung der Gläubigerautonomie in der historischen Auslegung
 - systematische Auslegung und die vermeintliche Dominanz von § 70 InsO
 - teleologische Auslegung zwischen Paternalismus und vermeintlichem Minderheitenschutz

fehlender abschließender Charakter der §§ 68 ff. InsO als zentrales Argument

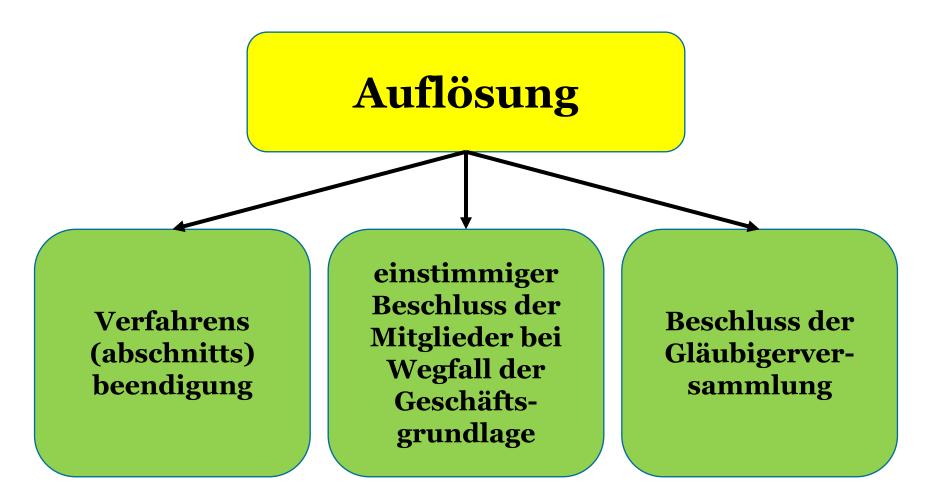






D. Auflösung des Gläubigerausschusses











- lediglich <u>rudimentäre Adressierung</u> des Problems von personellen Veränderungen im Gläubigerausschuss
- Bestehen von <u>Regelungen</u> zur
 - Abwahl gerichtlich bestellter Mitglieder und Wahl neuer Mitglieder (§ 68 II InsO)
 - Entlassung von Mitgliedern durch das Insolvenzgericht (§ 70 InsO)

(tatsächliche) Lückenhaftigkeit der §§ 68 ff. InsO als zentrale Frage der Besetzung des Gläubigerausschusses









Ausschluss eines Ausschussmitgliedes

- Entlassung von Amts wegen (§ 70 Satz 1 alt. 1 InsO)
- Entlassung auf Antrag eines Mitglieds (§ 70 Satz 1 alt. 2 InsO)
- Entlassung auf Antrag der Gläubigerversammlung (§ 70 Satz 1 alt. 3 InsO)
- Erfordernis eines wichtigen Grundes
 - Konzept der Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder durch fehlende jederzeitige Abberufbarkeit (ohne wichtigen Grund)
 - restriktive Auslegung des wichtigen Grundes
 - Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss
 - schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitglieds erforderlich
 - kein Erfordernis eines Verschuldens









Austritt eines Ausschussmitgliedes

- Einführung einer (vermeintlich) ausdrücklichen Regelung in § 70 Satz 2
 InsO bei Schaffung der InsO
- Frage nach dem tatsächlichen Regelungsumfang des § 70 Satz 2 alt. 2 InsO → Beschränkung auf eine verfahrensrechtliche Vorschrift oder Vorliegen einer materiell-rechtlichen Regelung?
- Erfordernis der Trennung zwischen fehlender Fortsetzung der Mitgliedschaft aus Sicht des Insolvenzverfahrens (*sachliche Gründe*) und aus Sicht des Mitglieds (*persönliche Gründe*)
 - (vertragliche) Begründung über eine analoge Anwendung von §§ 626, 627, 671 BGB (*Interessen beider Teile*) – Übertragbarkeit des Rechtsgedankens aufgrund der fehlenden zeitlichen Beschränkung der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss
 - organisationsrechtliche Begründung aufgrund der generellen Zulässigkeit eines Rücktritts von Ämtern aus persönlichen Gründen in privatrechtlichen Verbänden







Amtsniederlegung eines Ausschussmitgliedes

- Beendigung der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss ohne Begründung
- organisationsrechtliche Begründung
 - (zwischenzeitliche) generelle Anerkennung der Amtsniederlegung in privatrechtlichen Verbänden ohne das Erfordernis eines wichtigen Grundes
 - Einschränkung durch Amtsniederlegung zur Unzeit mit Folge einer Schadenersatzpflicht
- Heranziehung der negativen Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG) aufgrund der Begründung einer Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss – jedenfalls aber Heranziehung von Art. 2 I GG
- Problem der Verortung der Amtsniederlegung auf der Sekundärebene → Möglichkeit der Haftung nach § 71 InsO (Problem der Begründung eines Schadens aufgrund fehlender Unterstützung oder Überwachung)

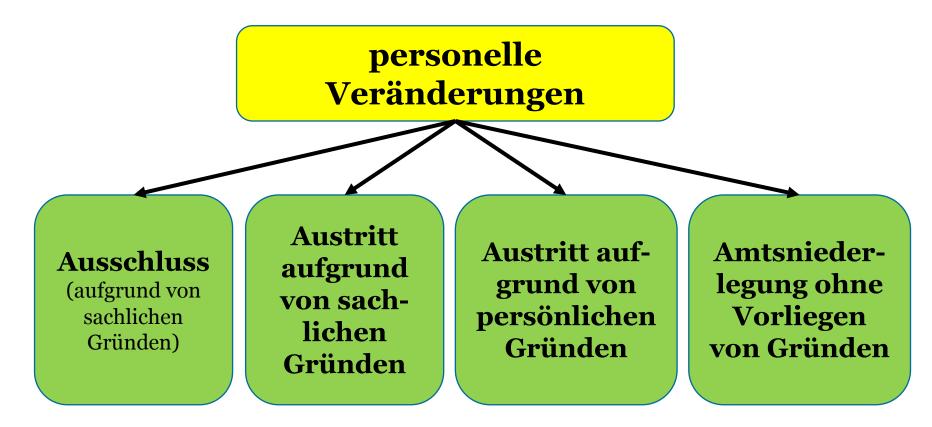








• Verständnis von § 70 InsO als bloße <u>Teilregelung</u> des Komplexes "personellen Veränderung im Gläubigerausschuss"









F. Fazit

- Auflösung des Gläubigerausschusses und Beendigung der Mitgliedschaft in diesem als <u>nicht ausdrückliche geregelte</u>
 <u>Aspekte</u>
- Bestehen von <u>drei Auflösungsgründen</u> für einen Gläubigerausschuss (Verfahrens[abschnitts]beendigung, einstimmiger Beschluss des Ausschusses bei Wegfall der Geschäftsgrundlage und Beschluss der Gläubigerversammlung)
- Bestehen von <u>vier Tatbeständen für personelle Veränderungen</u> im Gläubigerausschuss (Ausschluss, Austritt aus sachlichen Gründen, Austritt aus persönlichen Gründen und Amtsniederlegung)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!







VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

INSTITUT FÜR UNTERNEHMENSRECHT/ INSTITUT FÜR ZIVIL- UND ZIVILVERFAHRENSRECHT

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1. OG 1020 Vienna, Austria

Univ.-Prof. Sebastian Mock LL.M (NYU) Attorney-at-Law (New York) sebastian.mock@wu.ac.at

www.wu.ac.at/privatrecht



